
Satzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Beiträge	6
§ 7	Organe des Vereins	6
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Auflösung	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Leinburg und Umgebung.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leinburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist als rechtlich selbstständiger Ortsverein Mitglied bei der „Bayerischen Imkervereinigung e.V.“ mit Sitz in Fürth und unterliegt dessen satzungsmäßigen Bestimmungen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Bayern,
 - die Förderung der Bienengesundheit und Hygiene,
 - die Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenhaltung und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.
3. Der Verwirklichung dieses Hauptzieles Bienen im wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - Geistige Durchdringung und praktische Beherrschung der gesamten Bienenpflege durch Vorträge, Lichtbilder, Tonbänder, Standbesichtigungen, neuzeitlicher Bienenliteratur.
 - Vertretung aller Belange der Imkerschaft im Hinblick auf die Förderung der Bienenhaltung.

-
- Beratung und Belehrung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei der Erwachsenen- und Jugendbildung.
 - Verbesserung der Bienenweide.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitglieder-versammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschrieben Briefes bekanntzugeben.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Jugendliche Mitglieder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte über € 500,00 (i.W. fünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem Vollendeten 14.Lebensjahr.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

-
1. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann nur in einer mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (§41BGB) nach vorheriger Beratung im Vorstand aufgelöst werden. Notwendig ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Leinburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung Anderer gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Leinburg, im Dezember 2006

Der Vorstand